

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Buchung und Durchführung von AAGLANDER – Privat - Corsos

Nachstehende Regelungen gelten für alle Veranstaltungs- und Überlassungsverträge, die mit der AAGLAND'schen Kutschhalterei Schloss Kühlenfels GmbH & Co.KG oder ihren Partnern (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) zum Zwecke der Durchführung einer Gruppenveranstaltung mit AAGLANDER Motorkutschen (im Folgenden „AAGLANDER-Corso“ genannt) geschlossen werden.

I. Abschluss des Veranstaltungs- und Überlassungsvertrages

1. Grundlage des Veranstaltungsvertrages ist ein Angebot der AAGLAND'schen Kutschhalterei Schloss Kühlenfels GmbH & Co.KG, das entweder in Form einer generellen öffentlichen Auslobung oder auf der Basis einer inhaltlichen Abstimmung mit dem Interessenten besteht. In diesem Angebot sind die geschuldeten Leistungen benannt und der hierfür berechnete Preis ausgewiesen. Aus der Leistungsbeschreibung sind die wesentlichen Leistungsinhalte erkennbar. Sie gilt insoweit beiderseits als ausreichend und vollständig.
Jedes Angebot für die Durchführung eines AAGLANDER- Privat -Corsos beinhaltet zumindest die Kernleistung eines zeitlich und räumlich beschränkten Überlassungsvertrages einer individuell festgelegten Anzahl von AAGLANDER Motorkutschen zum Zwecke der Durchführung einer vom Besteller – wenn auch mit Begleitpersonal des Veranstalters - selbstständig gefahrenen AAGLANDER-Partie sowie eines nach Art und Umfang individuell vereinbarten Picknicks. Soweit zusätzliche Veranstaltungsbestandteile im Angebot enthalten sind, wird diesbezüglich zwischen dem Veranstalter und dem Besteller zusätzlich ein Veranstaltervertrag angeboten.
2. Mit der Annahme des Angebots (Buchung), die sowohl schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form (per Email) erfolgen kann, kommt zwischen dem Besteller und dem Veranstalter je nach Angebotsinhalt einen Fahrzeugüberlassungs- und einen Veranstaltervertrag zustande. Sind in dem Angebot weitere Leistungen enthalten, die konkret als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, kommt zusätzlich ein Vermittlervertrag mit den sich beiderseits hieraus ergebenden Sorgfalts- und Haftungspflichten zustande. Der Besteller haftet für alle Verpflichtungen der von ihm angemeldeten Personen aus der entsprechend dem Angebot zustande gekommenen Vertragskonstellation als Gesamtschuldner.
3. Der Besteller ist an seine Buchung auch ohne umgehende Bestätigung durch den Vermieter vier Wochen ab Zugang der Buchungsanmeldung beim Veranstalter gebunden. Innerhalb dieser Frist muss die Buchungsanmeldung durch den Vermieter bestätigt werden, damit sie ihre Rechtsverbindlichkeit erhält. Erfolgt eine spätere Buchungsbestätigung, ohne dass der Besteller den Fortbestand seiner Buchungsanmeldung wünscht, muss er dies innerhalb von drei Tagen nach Zugang dem Veranstalter beweisfähig mitteilen.
3. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchungsanmeldung ab, kommt kein rechtswirksamer Vertrag zustande. In diesem Falle handelt es sich um ein neues Angebot des Veranstalters, das vom Besteller entweder durch ausdrückliche Erklärung oder durch die Vornahme einer Anzahlung auf den Angebotspreis, die Leistung einer Restzahlung oder durch den Antritt der Teilnahme an der angebotenen Veranstaltung angenommen wird.
4. Nach Annahme des Angebots und damit Abschluss des Veranstaltungsvertrages sind vom Besteller - soweit nichts anderes vereinbart ist - 10 Prozent des Angebotspreises zu bezahlen. Der Restbetrag ist vor Antritt der Veranstaltung ohne weiterer Aufforderung durch den Veranstalter fällig.
Kommt der Veranstaltungsvertrag innerhalb von zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zustande, so ist bis zum Antritt der Veranstaltung der gesamte Angebotspreis zur Zahlung fällig.

II. Leistungen

Prospekt- oder sonstige Werbeangaben zu dem Leistungsangebot des Veranstalters sind für diesen bindend. Der Veranstalter behält sich jedoch ausdrücklich Änderungen im angebotenen Verlauf der Veranstaltung und der möglichen Zielpunkte aus sachlich berechtigten, erheblichen und aus nicht vorhersehbaren Gründen vor. Über Änderungen, die den Sinngehalt und die Qualität des Angebotes in erheblichem Maße verändern, so dass sie die der Buchung zugrunde liegende Erwartung offensichtlich beeinträchtigen, ist der Besteller so frühzeitig in Kenntnis zu setzen, dass für diesen keinerlei erstattungsfähige Aufwendungen entstehen, die ausschließlich zum Zwecke der Angebotswahrnehmung, d.h. der Durchführung der Veranstaltung erforderlich werden.

1. Die vertraglich geschuldeten Leistungen beinhalten ausschließlich die Angebotinhalte des Veranstalters. Zusätzliche Zusicherungen, Nebenabreden oder Sondervereinbarungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich als solche vom Veranstalter zugesichert und bestätigt sind.
Auf die Erfüllung von, mit dem Besteller bei dessen Buchungsanfrage vereinbarten Sonderwünschen, die üblicherweise nicht im Angebot des Veranstalters enthalten sind, besteht kein Rechtsanspruch. Ersatzansprüche irgendwelcher Art können deshalb diesbezüglich gegen den Veranstalter nicht abgeleitet werden. Soweit seitens des Bestellers für die Erfüllung dieser Sonderwünsche Zuschläge zum angebotenen Leistungspreis gezahlt wurden, sind diese bei Nichterfüllung seitens des Veranstalters in der Regel in voller Höhe zurückzuerstatten. Ist für die Erfüllung ein zusätzlich Dritter notwendig, der im Falle seiner Nichtleistung einen seitens des Veranstalters erfolgten Kostenabschlag zu Recht einbehalten kann, so mindert sich die Zahlungsrückerstattung des Veranstalters an den Besteller um die Höhe dieses Betrages.
2. Bestandteil der vom Veranstalter angebotenen Leistung sind unter anderem Nutzungs- und Befahrungsrechte für bestimmte nichtöffentliche Wege und /oder Privatgelände. Soweit der Besteller willentlich und absichtlich die vom Veranstalter vorgegebene Route verlässt, so hat dies ausschließlich auf Wegen und Straßen zu geschehen, die dem allgemeinen Verkehr zugänglich sind. Im übrigen geschieht dies auf seine eigene Verantwortung. Hieraus entstehende Rechtsfolgen gehen in vollem Umfang ausschließlich zu seinen Lasten.
3. Werden auf Wunsch des Bestellers nach der Buchungsbestätigung Änderungen hinsichtlich des Fahrttermins, der Unterbringung, der Beförderungsart, der bestellten Verpflegungsart oder anderer vom Veranstalter angebotener Leistungen vorgenommen, so gehen die infolge dieser Änderung für den Veranstalter anfallenden Drittkosten zulasten des Bestellers.
4. Sowohl Besteller wie Veranstalter sind berechtigt, die Leistungserfüllung aufgrund ungeeigneter Witterung (Regen, Schnee oder Glatteis) kurzfristig abzusagen.
Beiden steht in diesem Falle ein Recht auf Nachholung zu einem anderen Zeitpunkt zu.
5. Der Transport von sperrigen Gegenständen jeder Art oder von größeren Gepäckstücken in den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten AAGLANDER Motorkutschen ist nicht zulässig. Im Übrigen erfolgt der Transport von Gepäck- oder Kleidungsstücken auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Veranstalters bei Beschädigung oder Verlust ist ausgeschlossen.

III. Preisänderungen

1. Der Veranstalter behält sich vor, den dem Besteller in der Buchungsbestätigung mitgeteilten und vereinbarten Preis im Falle der Verzögerung der Leistungsannahme von mehr als einem Jahr nach dem Bestätigungstermin der Bestellung auf den dann zum Zeitpunkt der Leistungsannahme gültigen Betrag anzuheben. Im Falle einer zwischenzeitlichen Preisminderung für die angebotsgleiche Leistung erfolgt allerdings keine Rückerstattung der Preisdifferenz.

IV. Nichtinanspruchnahme der Vertragsleistung / Rücktritt

1. Der Besteller kann bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Veranstaltungsleistung durch Erklärung gegenüber dem Veranstalter zurücktreten.
2. In jedem Falle des Rücktritts des Bestellers stehen dem Veranstalter, unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und einer nach den allgemeinen Üblichkeiten möglichen anderweitigen Verwendung der Veranstaltungsleistung, folgende Stornosätze zu:
Bis zu 14 Tagen vor Veranstaltungstermin 50 Prozent vom Angebotspreis,
bei weniger als 14 Tagen vor Veranstaltungstermin ist der vollständige Angebotspreis geschuldet.
Soweit es dem Veranstalter objektiv möglich und subjektiv zumutbar ist, den Wert der durch den Rücktritt des Bestellers ersparter Aufwendungen zu eigenen Gunsten zu realisieren oder von anderen Leistungsträgern in diesem Zusammenhang gutgeschriebene Beträge zu erhalten, ist dieser zu einer entsprechenden Minderung seiner Forderung gegenüber dem Besteller verpflichtet. Auf Verlangen hat der Veranstalter gegenüber dem Besteller nachzuweisen, dass er keinen erstattungsrelevanten Wertersatz erhalten hat.
3. Nimmt der Besteller einzelne Vertragsleistungen infolge vorzeitigen Abbruchs, wegen Nichterscheinen oder aus anderen vom Vermieter nicht zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, besteht für ihn kein Anspruch auf teilweise oder anteilige Rückerstattung des Leistungspreises. Es wird deshalb dem Besteller für diesen Fall der Abschluss einer einschlägigen Rücktrittsversicherung angeraten.
4. Der Veranstalter kann den Vertrag nach Veranstaltungsbeginn in den Fällen kündigen, in denen einer oder mehrere der Leistungsempfänger die Durchführung der vertraglichen Leistung nachhaltig beeinträchtigen oder sich in anderer Art und Weise vertragswidrig verhalten, so dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
5. Kündigt der Veranstalter rechtswirksam den Vertrag, so behält er den Anspruch auf den gesamten vereinbarten Leistungspreis. Er muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen und diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Leistungsverwendung erlangt, einschließlich der ihm eventuell von anderen Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.
6. Sofern der Besteller die Vertragsleistungen durch Einwirkungen, die weder er noch der Veranstalter zu vertreten hat, beeinträchtigt oder unmöglich gemacht oder durch sonstige Mängel ganz oder teilweise gemindert sieht, ist er verpflichtet, umgehend dem Veranstalter unter der ihm von diesem an die Hand gegebenen Adresse, Telefon- oder Faxnummer hiervon Anzeige zu machen und, sofern eine solche möglich ist, um Abhilfe nachzusuchen. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Leistungsmangels oder einer gleichwertigen Ersatzleistung. Unterlässt der Besteller schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Minderung des Angebotspreises zu.
7. Die Kündigung wegen Mängel der Vertragsleistung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter trotz ordnungsgemäßer Information eine angemessene Frist zur Abhilfe hat ungenutzt verstreichen lassen. Der Beachtung dieser Frist bedarf es nicht, wenn eine Abhilfe objektiv unmöglich ist oder aber vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes rechtlich beachtliches Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird oder aber dem Besteller aus für den Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.
8. Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und oder Überlassungsvertrag bzw. den vom Veranstalter erbrachten Leistungen stehen, hat der Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach Abschluss der Veranstaltung und innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Datum der Leistungsbeendigung schriftlich geltend zu machen. Diese Geltendmachung kann Frist während nur gegenüber dem Veranstalter erfolgen

9. Ist die vertragliche Voraussetzung für die rechtsgültige Annahme der Leistung des Veranstalters die Vorlage eines gültigen Führerscheins zur Lenkung eines PKW zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung seitens des Bestellers oder dessen Leistungsempfänger und erfüllt dieser diese Voraussetzung nicht im notwendigen Umfang, ist ein kostenfreier Rücktritt des Bestellers ausgeschlossen.
10. Ist in der Beschreibung des Angebots für die rechtswirksame Leistungsverpflichtung des Veranstalters ausdrücklich auf das Erfordernis einer Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so kann der Veranstalter erklären, dass diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und deshalb die angebotene Leistung rechtswirksam nicht geschuldet ist. Diese Erklärung des Veranstalters muss dem Besteller spätestens zwei Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn vorliegen und führt zum ersatzlosem Wegfall der im Angebot enthaltenen Leistungen, ohne dass sich hierdurch ein irgendwie gearteter Schadensersatzanspruch zugunsten des Bestellers begründet. Eine entsprechende Erklärung des Veranstalters gilt rechtlich als Rücktritt vom Veranstaltungsvertrag.

V. Haftung

1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die keine Körperschäden sind (auch die Verletzung von vor-, neben- oder nachvertraglichen Pflichten), ist auf den dreifachen Leistungspreis beschränkt, sofern diese nicht vom Veranstalter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind oder aber der Veranstalter für den Schaden wegen des Verschuldens eines seiner Leistungsträger allein verantwortlich ist.
2. Der Veranstalter haftet auch nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung dem Besteller lediglich vermittelt wurden (z. B. Ausflüge, Theaterbesuche, Ausstellungen, Sportveranstaltungen u. a. m.) oder aber die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.
3. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Körper- oder Sachschäden, die auf unsachgemäßen Gebrauch der zur Leistungserfüllung vermieteten Sachen zurückzuführen sind.
4. Der Besteller oder sein Vertreter werden vor eigenverantwortlicher Fahrzeugübernahme durch den Veranstalter in die Fahrzeugeigenschaften und das Führen einer AAGLANDER Motorkutsche eingewiesen. Die erste Fahrstrecke gilt bis zur beiderseitigen Fahrtauglichkeitserklärung von Besteller und Vermieter als Probefahrt.
Der Besteller haftet für von ihm verursachte Schäden an den vom Veranstalter bereitgestellten oder auf dessen Gelände vorhandenen Gegenständen und Sachen, es sei denn, dass ihn kein Verschulden an der Entstehung des Schadens trifft.
Vor seinem eigenverantwortlichen Fahrtantritt erklärt der Besteller oder sein Vertreter schriftlich sein Haftungseinverständnis im in diesen AGB's dargelegten Umfang.
5. Sollen während der Fahrt notwendig gewordene Reparaturen an den Fahrzeugen des Veranstalters vorgenommen werden, so sind hierzu ausschließlich Fachkräfte der AAGLAND Manufaktur Schloss Kühlenfels oder von dieser ausdrücklich und nachweislich autorisierte Servicepartner zuständig und berechtigt.
6. Der Veranstalter unterhält für alle von ihm zur Leistungserfüllung eingesetzte AAGLANDER Motorkutschen eine Vollkaskoversicherung. Im selbstverschuldeten Schadensfalle haftet der Besteller in Höhe des in diesem Versicherungsverhältnis gültigen Selbstbeteiligungsbetrages.
7. Für Schäden an Rechtsgütern Dritter, die durch oder beim Gebrauch der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Gegenständen und Sachen entstehen, unterhält dieser eine Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungshöhe.

8. Der Besteller ist verpflichtet, die ihm überlassenen Gegenstände und Sachen zur mit dem Veranstalter vereinbarten Zeit und an dem vereinbarten Ort zurückzugeben. Etwaige Schäden sind dabei vom Besteller dem Veranstalter mitzuteilen. Die Übergabe ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien an Ort und Stelle zu unterzeichnen.
9. Ansprüche des Bestellers aus der Vertragsbeziehung mit dem Veranstalter können ohne dessen Zustimmung nicht an Dritte übertragen werden.

VI. Gerichtsstand

1. Der Besteller kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen.
2. Für Klagen des Veranstalters gegen den Besteller ist dessen Wohnsitz maßgebend. Richtet sich die Klage gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, so gilt der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand.
3. Auf das gesamte Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besteller findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.